

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1965

Nummer 47

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223 2005	21. 9. 1965	Zuständigkeitsverordnung zum Ingenieurgesetz	310
232	1. 9. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Siegkreis	310
26	21. 9. 1965	Verordnung zur Ausführung des Ausländergesetzes (AVO — AuslG — NW)	310
315	21. 9. 1965	Verordnung zur Kürzung und Anpassung des vor dem 1. Oktober 1965 begonnenen juristischen Vorbereitungsdienstes	310
791	7. 9. 1965	Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke	311
97	30. 8. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fähren am Griethauser Altrhein	311
	14. 9. 1965	Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)	311
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. —	312

223
2005**Zuständigkeitsverordnung
zum Ingenieurgesetz****Vom 21. September 1965**

Auf Grund des § 5 des Ingenieurgesetzes vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die

- a) Entgegennahme der Anzeige nach § 1,
- b) Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2,
- c) Erteilung der Genehmigung nach § 3

des Ingenieurgesetzes ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Person, die die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führt oder führen will, berufstätig ist oder ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein Ort der Berufstätigkeit, ein Wohnsitz oder ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Geltungsbereich des Ingenieurgesetzes nicht vorhanden, ist der letzte Ort der Berufstätigkeit, der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend. Ergibt sich auch hiernach keine zuständige Behörde, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk die Berufstätigkeit ausgeübt werden soll.

(2) Ist nach Absatz 1 für ein Verfahren nach § 2 oder § 3 des Ingenieurgesetzes eine Zuständigkeit mehrfach begründet, so ist der Regierungspräsident zuständig, der zuerst mit der Sache befaßt worden ist. Er kann ein Verfahren an einen anderen nach Absatz 1 zuständigen Regierungspräsidenten abgeben, wenn dies zweckmäßig erscheint. In Zweifelsfällen bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 310.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Siegkreis****Vom 1. September 1965****§ 1**

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Menden, Siegkreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 310.

26

**Verordnung
zur Ausführung des Ausländergesetzes
(AVO-AuslG-NW)****Vom 21. September 1965**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 und des § 27 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353) sowie des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Ausländerbehörden sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Zuständige Behörden im Sinne des § 27 AuslG sind die örtlichen Ordnungsbehörden als Meldebehörden, in deren Bezirk die Anzeigepflichtigen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

— GV. NW. 1965 S. 310.

315

**Verordnung
zur Kürzung und Anpassung des vor dem
1. Oktober 1965 begonnenen juristischen
Vorbereitungsdienstes****Vom 21. September 1965**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891) wird verordnet:

§ 1

Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 1965 begonnen haben, beenden den am 30. September 1965 laufenden Ausbildungsabschnitt nach den bisher geltenden Vorschriften.

§ 2

Referendare, die sich am 1. Oktober 1965 in der Ausbildung bei einem Verwaltungsgericht, einer Wahlstelle, einem großen Amtsgericht, einem Rechtsanwalt und Notar, einem Landgericht (Strafkammer), einem Oberlandesgericht (Strafsenat) oder einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder einem Oberlandesgericht (Zivilsenat) befinden oder einen dieser Ausbildungsabschnitte

bereits durchlaufen haben, beenden ihre Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Auf Antrag kann der Oberlandesgerichtspräsident den weiteren Vorbereitungsdienst dieser Referendare jedoch in der Weise kürzen, daß der Referendar bei einem großen Amtsgericht, einem Landgericht (Strafkammer), einem Oberlandesgericht (Strafsenat) oder einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht, bei einem Verwaltungsgericht nur drei Monate und bei einem Rechtsanwalt und Notar nur vier Monate ausgebildet wird.

§ 3

Referendare, die sich am 1. Oktober 1965 in der Ausbildung bei einem kleinen Amtsgericht, einer Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, einem Amtsgericht (Schöffengericht), einem Landgericht (Zivilkammer), einem Gericht für Arbeitssachen oder einer Behörde oder Stelle des § 16 Abs. 2 JAO oder einer Kommunalverwaltung befinden, beenden ihre Ausbildung in der bisher geltenden Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte.

Diese Referendare werden jedoch bei einem großen Amtsgericht und bei einem Landgericht (Strafkammer), einem Oberlandesgericht (Strafsenat) oder einer Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht, bei einem Verwaltungsgericht nur drei Monate und bei einem Rechtsanwalt und Notar nur vier Monate ausgebildet.

Die Ausbildung dieser Referendare bei einem Landgericht (Zivilkammer) dauert nur fünf Monate, wenn sie am oder nach dem 1. Oktober 1965 begonnen wird.

§ 4

Die weitere Ausbildung der Referendare, die am 1. Oktober 1965 die längere Ausbildung in der Verwaltung begonnen haben, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften; § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 5

Der Oberlandesgerichtspräsident kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall anders regeln, wenn dies aus besonderen Gründen sachdienlich ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Pütz

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Der Justizminister

Dr. Sträter

— GV. NW. 1965 S. 310.

791

Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke

Vom 7. September 1965

Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 13 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 185), wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ist die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide (*Salix Caprea* L.) und der Handel damit untersagt.

§ 2

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 30 und 31 der Naturschutzverordnung Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. September 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1965 S. 311.

97

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Tarif für die Fährten am Griethäuser Altrhein

Vom 30. August 1965

Auf Grund des § 94 II 15 des Allgemeinen Landrechts und des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

Artikel 1

Abschnitt VI Buchstabe A Nummer 3 der Anlage zur Verordnung über den Tarif für die Fährten am Griethäuser Altrhein vom 26. November 1964 (GV. NW. S. 349) erhält folgende Fassung:

„im Dienst befindliche Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung, einschließlich ihres Fahrzeuges, ausgenommen für Fahrten vom und zum Dienst“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. August 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 311.

Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2)

Düsseldorf, den 14. September 1965

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Absatz 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 8. Mai 1965, S. 196 unter Nr. 328, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstückes zugunsten des Landkreises Siegen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 4654 in der Ortsdurchfahrt Bürbach festgestellt habe.

— GV. NW. 1965 S. 311.

Wichtiger Hinweis
für die Bezieher der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das
Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. —

Der Ergänzungslieferung Nr. 23 zur SGV. NW. ist eine Schnellübersicht über die wichtigsten Stichworte zu dieser Sammlung in dreifacher Ausfertigung beigelegt worden. Diese Schnellübersicht, von der je 1 Exemplar für jeden Band bestimmt ist, soll dem Benutzer das schnellere Auffinden des jeweiligen Sachgebietes erleichtern. Kosten werden für die Schnellübersicht nicht erhoben.

Düsseldorf, den 8. September 1965

Die Redaktion

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.